



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die Träger
der Schwangerenberatungsstellen und
staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstellen

per E-Mail

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
17.07.2020

1. Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung

2. Ergänzender Erlass Nr. 3 zu Ziffer 1 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Beratungen von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf das Land Niedersachsen und die dort auf der Basis des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Der ergänzende Erlass vom 14.04.2020 wird durch diesen Erlass ersetzt. Physische Kontakte einer Person im öffentlichen Raum sind für die Inanspruchnahme von Beratungen nach dem SchKG in den Schwangerenberatungsstellen und in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ausdrücklich erlaubt.
2. Die vorübergehend zulässigen Alternativen anstelle einer persönlichen Beratung von Angesicht zu Angesicht sind - in Anbetracht der Lockerungen - sehr restriktiv zu handhaben. Für die Schwangerschaftskonfliktberatung gilt ab sofort eine erweiterte Dokumentationspflicht gemäß § 10 Abs. 2 SchKG auch zu den Gründen (s. Ziffer 4).
3. Beratungen im Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung können ohne einen persönlichen Kontakt durchgeführt werden, soweit aufgrund der personenbezogenen

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Umstände der schwangeren Frau eine Beratung in den Räumen der Beratungsstelle unzumutbar (siehe Ziffer 4) ist. In Frage kommen Telefonate, der verschlüsselte E-Mail-Verkehr oder digitale Medien mit verschlüsselter Bild-Ton-Übertragung.

4. Bei Schwangerschaftskonfliktberatungen ist Folgendes zu beachten:

Ein straffreier Abbruch nach § 218a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins (siehe § 7 Abs. 1 SchKG). Unverzögliche persönliche Beratungsgespräche sind sicherzustellen. Wenn persönliche Beratungsgespräche durchgeführt werden, sind die geltenden Gebote und Verbote für Hygienemaßnahmen und Verhalten zum Schutz der schwangeren Frauen, Begleitpersonen und Beratungskräfte unbedingt einzuhalten. Wegen der weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen sind die Vor- und Nachteile von personalen und technischen Übersetzungshilfen abzuwägen. Eine technische Möglichkeit ist das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung betriebene mehrsprachige Portal „Zanzu“ ([https:// www.zanzu.de/de/](https://www.zanzu.de/de/)), welches Informationen in Text, Bild und Ton für 13 Sprachen enthält.

Soweit aufgrund der Corona-Epidemie das Aufsuchen einer Beratungsstelle für die schwangere Frau unzumutbar ist, kann das Beratungsgespräch durch die Nutzung digitaler Medien ersetzt werden, mit denen eine Prüfung der Identität am Bildschirm erfolgen kann. Hinderungsgründe für einen persönlichen Kontakt sind zum Beispiel die behördlich angeordnete Absonderung in häuslicher Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz, eine freiwillige Quarantäne wegen einer hohen Eigengefährdung aufgrund etwaiger Vorerkrankungen oder eine andere schwerwiegende Beeinträchtigung. Die Beratungsstelle hat geeignete, digitale Übertragungskanäle mit Bild und Ton auf ihrer Homepage bereitzustellen. Die Übertragungskanäle sollen den Anforderungen an die besondere Vertraulichkeit der Beratungssituation genügen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Liste mit zertifizierten Videodiensteanbietern (für die Durchführung einer Videosprechstunde) im Internet veröffentlicht; sie ist abrufbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodiensteanbieter.pdf.

Die Terminvergabe für eine Videosprechstunde darf nur über die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen, niemals über den zertifizierten Videodiensteanbieter. Die digitale Übertragung darf nicht aufgezeichnet oder gefilmt werden (siehe auch die Hinweise der KBV zu dem Ablauf der Videosprechstunde). Zur Prüfung der Identität soll die schwangere Frau ein Personaldokument (z. B. einen Personalausweis oder Reisepass) in die Kamera halten. Der/die jeweilige Beschäftigte (Beratungskraft/Verwaltungskraft) kontrolliert die Übereinstimmung und Gültigkeit des Dokuments am Bildschirm, soweit die personenbezogenen Daten lesbar sind. Andernfalls muss die Nummer des Personaldokumentes erfragt und auf dem Beratungsschein notiert werden. Soweit weder das persönliche Beratungsgespräch noch die digitale Bild-/Ton-Übertragung objektiv möglich sind, darf in der derzeitigen besonderen Situation ein Telefonat angeboten werden. Für die Identitätsfeststellung muss die

schwängere Frau die Nummer des Personaldokumentes mitteilen; sie ist auf dem Beratungsschein zu vermerken. Nach dem Abschluss der Konfliktberatung ist die Beratungsbescheinigung unverzüglich und im Original per Briefpost an die schwängere Frau zu übersenden. Bei Vorliegen triftiger Gründe (falls die Intervalle der Postzustellung verringert werden oder die Zusendung nach Hause zu Nachteilen führen kann etc.), sollen andere, zulässige Möglichkeiten wie z. B. die Abholung per Botin/Boten mit Vollmacht angeboten werden. Ebenfalls zulässig ist die Zustellung der Beratungsbescheinigung per E-Mail oder Fax an die Betroffene. Zu dem vereinbarten Termin zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches muss die schwängere Frau stets eine Beratungsbescheinigung in Papierform mitbringen (ggf. den Ausdruck der Beratungsbescheinigung im Anhang der E-Mail). Die schwängere Frau ist seitens der Beratungsstelle auf diese Notwendigkeit hinzuweisen. Die ersatzweise Beratung per Bildübertragung oder Telefonat sowie die Gründe für diese Art der Beratung sind ein wesentlicher Inhalt und von der Beratungskraft zu dokumentieren (s. 10 Abs. 2 SchKG).

5. Um bei Auftreten eines Infektionsfalls mit SARS-CoV-2 in einer Beratungsstelle die Information der Gesundheitsämter sicherstellen zu können, müssen die Kontaktdaten (Familien- und Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer) der Beratungssuchenden sowie der Begleitpersonen aufgenommen und gespeichert werden. Sie sind über die Aufnahme der Daten und die Weitergabe der Dokumentation im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der aufgesuchten Beratungsstelle zu informieren. Diese Daten sind 7 Tage nach dem Entfallen des Zwecks der Speicherung zu löschen. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft geht man von einer maximalen Inkubationszeit von 14 Tagen aus. Daher hat die Löschung der Daten 21 Tage nach dem Besuch der Beratungsstelle zu erfolgen.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html
6. Die Beschäftigten, die in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung erforderlich sind, gehören grundsätzlich zu der Personengruppe, die eine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen kann.
7. Dieser ergänzende Erlass gilt bis auf weiteres, längstens aber bis zum 31.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen



Frenzel-Heiduk

(Leiterin des Referates 202)